

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

15 O 196/14



Verkündet am 23.02.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Buchholz und Kollegen,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

- 2 -

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.01.2015
durch den Richter am Landgericht Orlik als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 8.108,61 (netto) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz p.a. seit dem 30.04.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden insgesamt der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten gemäß § 649 Satz 2 BGB Vergütung für einen vorzeitig beendeten, nicht zur Ausführung gelangten „Internet-System-Vertrag“:

Am 28.03.2013 unterzeichnete Herr mit dem Zusatz „i.A.“ im Namen der Beklagten einen formularmäßig gestalteten, sog. „Internet-System-Vertrag“ (im Original als Anlage K 1, Bl. 16 GA) vom Typs „Premium“ über die Erstellung, die Nutzungsüberlassung, das Hosting und die Betreuung einer Internetpräsenz über eine Laufzeit von 48 Monaten. Dem Vertrag lagen die auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum „Internet-System-Vertrag“ zugrunde. Dort heißt es auszugsweise:

„§ 3 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt achtundvierzig Monate ab Vertragschluss. Während dieser Laufzeit ist der Vertrag aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar. (2) Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Laufzeit hinaus jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. (3) Sämtliche Kündigungen sind schriftlich per

- 3 -

ingeschriebenen Brief zu erklären.

(...)

§ 5 Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Ist das Partnerunternehmen Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. (...)

Das von der Beklagten für die Leistung der Klägerin zu zahlende Entgelt belief sich auf monatlich € 170,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %, mithin auf einen Betrag von brutto € 202,30. Die Vergütung war monatlich im Voraus zu entrichten. Zusätzlich waren bei Vertragsschluss „Abschlusskosten“ in Höhe von netto € 199,00 bzw. brutto € 236,81 zu zahlen.

Für den 03.04.2013 um 14:45 Uhr war zur Gestaltung der Internetpräsenz vertraglich ein Termin mit einem Medienberater der Klägerin vereinbart worden.

Wegen der weiteren vertraglichen Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 (Bl. 16 GA) nebst Leistungsbeschreibung (Bl. 17 GA) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 (Anlage K 3, Bl. 52 GA) kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis „aus besonderem Grund ersatzlos“, was von der Klägerin als gemäß § 649 Satz 1 BGB zulässige „freie“ Kündigung gewertet wurde, weshalb sie ihre Leistungen nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB für die gesamte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs abrechnete und darauf gestützt von der Beklagten im hiesigen Rechtsstreit die Zahlung eines Betrags von netto € 8.108,61 begehrt.

Hiernach lässt sich die Klägerin auf die vertraglich vereinbarte Netto-Gesamtvergütung von € 8.160,00 (48 x € 170,00) und die einmalig anfallenden Netto-Abschlusskosten von € 199,00 ersparte Aufwendungen in Höhe von € 250,39 anrechnen, so dass sich eine Vergütungsforderung von netto € 8.108,61 ergibt. Wegen der Einzelheiten wird insbesondere auf die Seiten 4 ff. der Klageschrift (Bl. 9 ff. GA) verwiesen. Irgendwelche Leistungen von Seiten der Klägerin zur Vertragsdurchführung wurden von ihr nicht (mehr) erbracht.

Die Klägerin behauptet, dass sie infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung lediglich Aufwendungen in Höhe von € 250,39 erspart habe, und zwar in Form von Fahrtkosten ihres Medienberaters zum Sitz der Beklagten in Höhe von € 36,96, von Porto- und Schreibaussagen in Höhe von € 33,15, von Kosten für Büromaterialien in Höhe von € 30,00, von Registrierungs- und Portierungskosten für die Internetdomain in Höhe von € 10,60 sowie von Hostingkosten in Höhe von € 139,68. Sie erbringe die

- 4 -

vertraglich geschuldeten Leistungen nämlich ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern. Ihre vertraglichen Leistungen seien dementsprechend ganz überwiegend durch einen kostenintensiven Personaleinsatz bei äußerst geringem Materialeinsatz gekennzeichnet, so dass sie im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nur einen verhältnismäßig geringen Teil an Aufwendungen erspare.

Sie habe auch über keinen anderweitigen Erwerb im Sinne von § 649 Satz 2 BGB verfügt oder einen solchen böswillig unterlassen. Sie betreue ständig und fortlaufend einen Stamm von derzeit etwa 20.000 Kunden und halte u.a. dazu dauerhaft entsprechende materielle und personelle Ressourcen vor. Dadurch sei sie imstande, unabhängig von der Kündigung eines einzelnen Vertrags bzw. einzelner Verträge stetig neue Vertragsverhältnisse einzugehen und die entsprechenden Leistungen zu erbringen.

Die Klägerin meint daher, dass ihr ausgehend von einem Wert des Gesamtvertrags von netto € 8.359,00 abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von € 250,39 gegenüber der Beklagten gemäß § 649 Satz 2 BGB ein Vergütungsanspruch in Höhe von € 8.108,61 zustehe, ungeachtet dessen, dass sie angesichts der frühzeitigen Beendigung des „Internet-System-Vertrags“ noch keinerlei Leistungen zur Vertragsdurchführung erbracht habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 649 Satz 2 BGB an sie - die Klägerin - einen Betrag in Höhe von € 8.108,61 (netto) zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass ausschließliche Geschäftsführerin Frau [Name] und nicht deren Vater, Herr [Name], der den „Internet-System-Vertrag“ unterzeichnet habe, sei. Dieser habe bei Unterzeichnung auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht zur Vertretung berechtigt sei. Er habe den Vertrag daher ausdrücklich nicht als Vertreter, sondern mit dem Zusatz „i.A.“ („im Auftrag“) unterzeichnet. Eine Genehmigung des Vertragsschlusses durch die eigentliche Geschäftsführerin sei nicht erfolgt.

- 5 -

Die Beklagte meint daher, dass es schon an einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung und damit auch an einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung fehle. Vor diesem Hintergrund rügt die Beklagte auch die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf.

Die Beklagte behauptet ferner, dass der Mitarbeiter/Vertreter der Klägerin Herrn [Name] erklärt habe, dass die Webseite kostenlos erstellt werde und der Vertrag jederzeit kündbar sei. Tatsächlich sehe der Vertrag indes eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten vor. Wenn Herr [Name] gewusst hätte, dass er die Beklagte zu einer Gesamtleistung von mindestens € 8.359,00 zuzüglich Mehrwertsteuer verpflichte, hätte er den Vertrag nicht geschlossen bzw. unterzeichnet. Die Beklagte ist daher der Ansicht, dass der Mitarbeiter/Vertreter der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen über einen wesentlichen Vertragsbestandteil arglistig getäuscht habe. Sie erklärt daher in ihrer Klagerwiderrung vom 24.12.2014 hilfsweise die Anfechtung des „Internet-System-Vertrags“ wegen arglistiger Täuschung.

Sie meint ferner, dass im Hinblick darauf, dass der Mitarbeiter/Vertreter der Klägerin erklärt habe, dass der Vertrag jederzeit kündbar sei, eine Individualvereinbarung getroffen worden sei mit der Folge, dass der Vertrag nach 13 Tagen Laufzeit wirksam (entschädigungslos) beendet worden sei. Die Klägerin habe auch deswegen keinen Anspruch auf Vergütung, weil die Webseite überhaupt nicht erstellt worden sei.

Im Übrigen sei sie - die Beklagte - zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt gewesen, weil der Medienberater sie trotz der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung nicht am 03.04.2013 um 14:45 Uhr an ihrem Unternehmenssitz aufgesucht habe, was eine wesentliche Leistung der Klägerin im Rahmen der von ihr geschuldeten Erstellung einer Internetpräsenz gewesen sei.

Schließlich ist die Beklagte der Ansicht, dass der streitgegenständliche „Internet-System-Vertrag“ sittenwidrig sei, da ersparten Aufwendungen von lediglich € 250,39 ein Ertrag von € 8.359,00 gegenüberstehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen, die Sitzungsniederschrift vom 08.01.2015 (Bl. 33 ff. GA) sowie die nachfolgenden Feststellungen in den Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Am 27.03.2014 ist ein Mahnbescheid in dieser Sache erlassen worden, der der Beklagten am 29.03.2014 zugestellt worden ist. Am 10.04.2014 ist der Widerspruch der Beklagten beim Mahngericht eingegangen. Die Klägerin hat sodann die weiteren Gerichtskosten nach entsprechender Aufforderung am 17.04.2014 eingezahlt,

- 6 -

woraufhin die Sache am 05.05.2014 an das im Mahnbescheidsantrag als Streitgericht angegebene hiesige Landgericht abgegeben worden ist, wo die Akten am 08.05.2014 eingegangen sind. Die Klageschrift bzw. Anspruchsbegründung ist der Beklagten am 12.06.2014 (Bl. 22 GA) zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I.

Insbesondere ist das Landgericht Düsseldorf örtlich zuständig. Die Klägerin hat schlüssig das Zustandekommen einer gemäß § 38 Abs. 1 ZPO wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung aufgrund des zwischen den Parteien am 28.03.2013 geschlossenen „Internet-System-Vertrags“ und der wirksam in diesen Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in § 5 Düsseldorf als ausschließlichen Gerichtsstand vorsehen, vorgetragen. Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte sind als Formkaufleute prorogationsbefugt im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO. Die Prorogation kann bei einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Kaufleuten auch unter Verwendung von AGB erfolgen. Der Umstand, dass die Beklagte die Vertretungsbefugnis des Vertragsunterzeichners und damit einen wirksamen Vertragsschluss in Abrede gestellt hat, steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen, da es sich bei diesem Aspekt um eine sog. „doppelt-relevante“ Zulässigkeitstatsache handelt mit der Folge, dass sich die klägerseits behauptete Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf aufgrund einer in den geschlossenen „Internet-System-Vertrag“ einbezogenen Gerichtsstandsvereinbarung und die damit einhergehende Frage der Vertretungsbefugnis des da hiervon auch die Frage der Begründetheit des Klageanspruchs abhängt [dazu sogleich unter II. 1. a)], lediglich schlüssig aus dem Klagevorbringen ergeben muss, ohne dass hierzu im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung Beweise erhoben werden müssten (vgl. BGH, Beschl. v. 11.07.1996 - V ZB 5/96, Juris, Rn. 15; OLG Dresden, Urf. v. 16.08.2006 - 12 U 234/06, Juris, Rn. 25; BayObLG, Beschl. v. 16.10.2003 - 1Z AR 115/03, Juris, Rn. 17).

- 7 -

II.

Die Klage hat - abgesehen von einem Teil der Zinsforderung - in der Sache Erfolg.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 649 Satz 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von € 8.108,61 zu.

a)

Zwischen den Parteien ist wirksam ein sog. „Internet-System-Vertrag“ für eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten zur Bereitstellung, Gestaltung und Betreuung einer Internetpräsenz zustande gekommen.

aa)

Der pauschale und nicht näher substantiierte Einwand der Beklagten, dass der Unterzeichner nicht zu ihrer Vertretung berechtigt gewesen sei, greift nicht durch. Die Klägerin hat durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs vom 07.01.2015 (Anlage K 2, Bl. 50 GA) substantiiert dargelegt bzw. nachgewiesen; dass Herr geboren am als einziger persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten im Handelsregister eingetragen ist und hiernach jeder persönlich haftende Gesellschafter die Beklagte einzeln vertritt. Dies war auch in der Vergangenheit der Fall, wie sich aus der weiterhin vorgelegten Veröffentlichung aus dem Handelsregister vom 25.10.2013 (Anlage K 2, Bl. 51 GA) ergibt: Gemäß §§ 161 Abs. 2, 125 bis 127 HGB wird die Kommanditgesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten (Roth, in: Baumbach/Hopt, HGB; 36. Aufl., § 170 Rn. 1). Bei der von der Beklagten als ausschließlicher Geschäftsführerin angegebenen Frau (handelt es sich indes ausweislich des vorgelegten Handelsregisterauszugs um eine bzw. die Kommanditistin, die gemäß § 170 HGB von der organschaftlichen Vertretung einer Kommanditgesellschaft, um die es sich bei der Beklagten ja handelt, zwingend ausgeschlossen ist/sind.

bb)

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Unterschriftszusatz „i.A.“. Ist eine Erklärung mit dem Zusatz „i.A.“ unterschrieben, kann dies im Einzelfall dafür sprechen, dass der Unterzeichner nicht selbst handelnd wie ein Vertreter die Verantwortung für den Inhalt der von ihm unterzeichneten Erklärung übernehmen will (BAG, Urt. v. 20.08.1997 - 2 AZR 518/96, Juris, Rn. 30). Bei der nach den §§ 133, 157 BGB gebotenen Auslegung der Erklärung ist jedoch zu berücksichtigen, dass im allgemeinen, nicht juristischen Sprachgebrauch nicht immer hinreichend zwischen „Auftrag“ und „Vertretung“ unterschieden wird. Die Zusätze „i.V.“ und „i.A.“ werden häufig nur verwendet, um unterschiedliche Hierarchieebenen auszudrücken. Deshalb folgt nicht

- 8 -

allein aus dem Zusatz „i.A.“, dass der Erklärende lediglich als Bote und nicht als Vertreter gehandelt hat. Maßgeblich sind vielmehr die Gesamtumstände (LG Berlin, Urt. v. 24.09.2014 - 65 S 64/14, Juris, Rn. 8). Hier konnte die Erklärung angesichts des Umstands, dass im Kopf des Vertragsformulars im Feld „Inhaber/Geschäftsführer“ - neben Frau - der Unterzeichner

eingetragen worden ist, nur so verstanden werden, dass dieser als Geschäftsführer und damit als Vertreter für die beklagte Kommanditgesellschaft gehandelt hat.

b)

Die Beklagte hat den streitgegenständlichen „Internet-System-Vertrag“ auch nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) angefochten mit der Folge, dass er gemäß §§ 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Unabhängig davon, dass die als Anfechtende für den Anfechtungsgrund darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 74. Aufl., § 123 Rn. 30 m.w.N.) schon nicht das Vorliegen einer arglistigen Täuschung hinreichend schlüssig dargetan hat, da sich die Mindestvertragsdauer wie auch die Entgeltlichkeit des Vertrags sowohl aus der Vorderseite des Vertragsdokuments wie aus den auf dessen Rückseite abgedruckten AGBs hinreichend ergeben, hat die Beklagte die gemäß § 124 Abs. 1 BGB zu beachtende Jahresfrist zur Anfechtung nicht eingehalten. Diese beginnt gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 BGB im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt. Hier ist der Beklagten spätestens mit dem Schreiben der Klägerin vom 01.07.2013 (Anlage K 5, Bl. 54 GA) eine entsprechende positive Kenntnis vermittelt worden, während die Beklagte erst in ihrer Klageerwiderung vom 24.12.2014 eine darauf gestützte Anfechtung erklärt hat.

c)

Der „Internet-System-Vertrag“ ist auch nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Die Beklagte, die als sich auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts Berufende die Darlegungs- und Beweislast für die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit trägt (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 138 Rn. 23 m.w.N.), hat schon das Vorliegen eines Sittenverstoßes nicht schlüssig dargetan. Der von ihr dazu allein vorgenommene Gegenüberstellung zwischen den ersparten Aufwendungen in Höhe € 250,39 und dem „Ertrag“ in Höhe von € 8.359,00 ist schon im Ausgangspunkt ungeeignet, weil er nicht berücksichtigt, dass es sich bei dem Betrag von € 8.359,00 nicht um den Gewinn der Klägerin handelt, da davon auch ihre fixen Kosten, insbesondere die Personalkosten für die nach ihrer - der Klägerin - Darstellung erhebliche Anzahl festangestellter Mitarbeiter, zu bestreiten sind.

- 9 -

Im Übrigen ergibt sich die Sittenwidrigkeit eines Geschäfts bzw. einer daraus geschuldeten Vergütung in der Fallgruppe des Wuchers bzw. des wucherähnlichen Geschäft aus einem Vergleich mit den üblicherweise für eine derartige Vertragsleistung gezahlten Vergütung, um so ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., Rn. 24 ff. m.w.N.): An diesbezüglichem Vorbringen der Beklagten fehlt es gänzlich.

d)

Der zwischen den Parteien zustande gekommene „Internet-System-Vertrag“ ist erst durch die seitens der Beklagten mit Schreiben vom 10.04.2013 (Anlage K 3, Bl. 52 GA) erklärte Kündigung aus „besonderem Grund“ mit Wirkung für die Zukunft vorzeitig aufgelöst worden.

aa)

Zwar ist ein „wichtiger Grund“ zur Kündigung im Sinne von § 3 Abs. 1 der AGB bzw. § 314 Abs. 1 BGB, der der Beklagten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin unzumutbar macht, weder dargetan noch sonst ersichtlich. Insbesondere stellt die beklagtenseits behauptete Nichteinhaltung des Termins mit dem Medienberater keinen solchen Umstand dar, der zur sofortigen, fristlosen Kündigung, noch dazu ohne vorherige Abmahnung oder erfolglose Setzung einer zur Abhilfe bestimmten Frist, berechtigt.

bb)

Allerdings ist die nicht begründete außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund hier in eine zulässige „freie“ Kündigung im Sinne von § 649 Satz 1 BGB umzudeuten, weil die Beklagte in ihrem Kündigungsschreiben vom 10.04.2013 (Anlage K 3, Bl. 52 GA), ihrem weiteren Schreiben vom 09.05.2013 (Anlage K 4, Bl. 53 GA) sowie in ihrer Klageerwiderung (dort insbesondere Seite 2 f., Bl. 31 f. GA) explizit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie das Vertragsverhältnis mit der Klägerin auf jeden Fall beenden will. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere für den Vergütungsanspruch des Unternehmers, kann eine Kündigung aus wichtigem Grund nur dann in eine Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB umgedeutet werden, wenn dies ausnahmsweise - so wie hier - dem erkennbar zum Ausdruck gekommenen Willen des Bestellers entspricht (BGH, Urt. v. 26.07.2001 - X ZR 162/99, Juris, Rn. 14 f.; BGH, Versäumnisurt. v. 24.06.2004 - VII ZR 271/01, Juris, Rn. 32; Palandt/Sprau, BGB, 74. Aufl., § 649 Rn. 3).

Bei dem zwischen den Parteien zustande gekommenen „Internet-System-Vertrag“ handelt es sich nämlich um einen Werkvertrag, dem trotz der in § 3 Abs. 1 der AGB enthaltenen Regelung zur Mindestvertragslaufzeit und zur Kündbarkeit des Vertrages

- 10 -

ein rechtsgeschäftlicher Ausschluss des Kündigungsrechts nach § 649 Satz 1 BGB nicht entnommen werden und der dementsprechend von Seiten des Auftraggebers bis zur Vollendung der Werkleistung jederzeit „frei“ gemäß § 649 Satz 1 BGB gekündigt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 24.03.2011 - VII ZR 164/10, Juris, Rn. 10 f. m.w.N.). Hiervon hat die Beklagte - wie ausgeführt - Gebrauch gemacht.

cc)

Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwidernng (dort Seite 2, Bl. 31 GA) das Zustandekommen einer „Individualvereinbarung“ über ein jederzeitiges Kündigungsrecht der Beklagten wohl ohne - auch wenn dies von Seiten der Beklagten so nicht explizit formuliert wird - an die vorzeitige Vertragsbeendigung geknüpften Vergütungsanspruch der Klägerin, fehlt es diesem pauschalen, überdies ohne jeden Beweisantritt getätigten Vorbringen zur Vereinbarung eines derartigen angeblichen „Sonderkündigungsrechts“ der Beklagten bereits an jeglicher Substanz. Im Übrigen lässt sich diese behauptete mündliche (Neben-) Abrede nicht so ohne weiteres mit der mit einem handschriftlichen Kreuz versehenen formularmäßigen Erklärung auf der Vorderseite des Vertragsdokuments in Einklang bringen, wonach mündliche Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag zwischen dem Kundenberater und dem Partnerunternehmen nicht getroffen worden sind.

e)

Die Klägerin als Auftragnehmerin hat daher gemäß § 649 Satz 2 BGB gegenüber der Beklagten als Auftraggeberin Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

aa)

Da die Klägerin - unstreitig - zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung - noch keine ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht hat, brauchte sie bei ihrer Abrechnung nicht zwischen erbrachten und nicht erbrachten Leistungen zu differenzieren, sondern konnte die gesamte Leistung als nicht erbracht zugrunde legen und damit von der insgesamt vereinbarten Vergütung, ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, die ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitiger Erwerb in Abzug bringen (vgl. BGH, Urt. v. 25.11.2004 - VII ZR 349/02, Juris, Rn. 18; OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.09.2012 - I-5 U 36/12, Juris, Rn. 29 m.w.N.).

bb)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsteht der Anspruch des Unternehmers aus § 649 Satz 2 BGB von vorneherein als Differenz zwischen vereinbarter Vergütung einerseits sowie ersparten Aufwendungen und anderweitigem Erwerb andererseits. Der Unternehmer hat daher zur Darlegung seiner Forderung aus § 649 Satz 2 BGB ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb vorzutragen und zu beziffern. Dabei ist auf die Aufwendungen abzustellen, die durch Nichtausführung des konkreten Vertrags entfallen sind. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich

- 11 -

nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kalkulation ergeben (BGH, Urf. v. 14.01.1999 - VII ZR 277/97, Juris, Rn. 11 m.w.N.). Die schlussendliche Darlegungs- und Beweislast für höhere ersparte Aufwendungen und das Vorhandensein von Füllaufträgen bzw. von Möglichkeiten eines anderweitigen Erwerbs obliegt indes der Beklagten als Auftraggeberin (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 649 Rn. 11; BGH, Urteil vom 21.12.1995 - VII ZR 198/94, Juris, Rn. 13; BGH, Urteil vom 24.03.2011 - VII ZR 146/10, Juris, Rn. 12 jeweils m.w.N.).

Eine Ersparnis kommt vor allem bei den auftrags- oder projektbezogenen Herstellungskosten und den variablen, auftrags- oder projektbezogenen Gemeinkosten in Betracht. Gewinn und Allgemeine Geschäftskosten, die nicht auftrags- oder projektbezogen anfallen, sind nicht erspart (BGH, Urf. v. 28.10.1999 - VII ZR 326/98, Juris, Rn. 13 m.w.N.).

Was danach im Einzelfall als Sachvortrag zu fordern ist, wird durch Sinn und Zweck der Anforderungen an die Darlegung begründet und begrenzt. Da der Anspruch aus § 649 Satz 2 BGB von vornherein nur die um ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb verkürzte Vergütungsforderung ausmacht, gehört zu seiner Schlüsseligkeit eine auf den Einzelfall bezogene Abrechnung. Diese muss in Anwendung der maßgeblichen Rechtsnorm des § 649 Satz 2 BGB die Klageforderung als Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung einerseits, ersparten Aufwendungen und anderweitigem Erwerb andererseits darstellen. Das setzt zunächst voraus, dass die vereinbarte Vergütung als Ausgangspunkt der Abrechnung dargelegt wird. Des Weiteren sind die ersparten Aufwendungen so mit Tatsachen zu belegen und zu beziffern, dass sich, auf den Einzelfall bezogen, ersparte Aufwendungen im Sinne des Gesetzes ergeben. Diesen Vortrag hat der Unternehmer gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen näher zu substantiieren, wenn er aufgrund der Stellungnahme der Gegenseite relevant unklar und deshalb ergänzungsbedürftig wird, was allerdings mehr erfordert als den bloßen Hinweis, der Vortrag des Unternehmers sei nicht schlüssig oder ein schlichtes Bestreiten, gegebenenfalls mit Nichtwissen, womit sich die Beklagte hier im Wesentlichen verteidigt bzw. begnügt hat (BGH, Urf. v. 14.01.1999 - VII ZR 277/97, Juris, Rn. 12 f.; BGH, Urf. v. 08.01.2015 - VII ZR 6/14, Juris, Rn. 20, 29 f.).

Darüber hinaus ergibt sich eine gesteigerte Darlegungslast des Unternehmers aus der besonderen Lage des Bestellers, dass er nämlich die zur Beurteilung notwendigen Tatsachen nicht oder nicht zuverlässig kennen kann, weil es sich um Betriebsinterna des Unternehmers handelt, die in der Regel nur der Unternehmer zu beziffern und zu beschreiben in der Lage ist. Der Unternehmer muss daher über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung jedenfalls so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird. Die Abrech-

- 12 -

nung nach § 649 Satz 2 BGB soll den Unternehmer weder begünstigen noch benachteiligen. Er soll weder besser noch schlechter stehen als bei Durchführung des Vertrages. Das ist nicht gewährleistet, wenn der Besteller unbillig daran gehindert wird, höhere ersparte Aufwendungen oder höheren anderweitigen Erwerb geltend zu machen (BGH, Urt. v. 14.01.1999 - VII ZR 277/97, Juris, Rn. 14 m.w.N.).

Was danach im Einzelfall darzulegen ist, kann nicht schematisch festgelegt werden. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob für den konkreten Streitfall die Darlegungen dem Sinn und dem Zweck der Anforderungen gerecht werden, m.a.W. inwieweit für den konkreten Streitfall Darlegungen erforderlich sind, damit der Besteller sein Recht sachgerecht wahrnehmen kann, wofür u.a. auch die Vertragsgestaltung und der Vertragsinhalt von Bedeutung sind. (BGH, Urt. v. 14.01.1999 - VII ZR 277/97, Juris, Rn. 14; BGH, Urt. v. 08.01.2015 - VII ZR 6/14, Juris, Rn. 20, 29 f.).

cc)

Nach diesen Maßstäben ist das Vorbringen der Klägerin genügend, um der Beklagten eine sachgerechte Rechtsverteidigung zu ermöglichen und sie in die Lage zu versetzen, darzulegen und zu beweisen, dass die Klägerin infolge der vorzeitigen Beendigung des „Internet-System-Vertrags“ vom 28.03.2013 höhere als die von ihr angegebenen Aufwendungen erspart bzw. sie anderweitigen Erwerb getätigt oder pflichtwidrig unterlassen hat.

(1)

Die Klägerin hat über den mit Schreiben vom 10.04.2013 vorzeitig beendeten „Internet-System-Vertrag“ pflichtgemäß abgerechnet. Sie hat dabei zu den einzelnen Arbeitsabläufen im Rahmen der Auftragsabwicklung vorgetragen und vertragsbezogen dargetan, welche Kosten sie hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat und dabei ausgeführt, dass es sich lediglich um Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 250,39 gehandelt habe, nämlich Fahrtkosten für den Medienberater, Porti, Registrierungskosten, Kosten für Büromaterial und ersparte Hostingkosten, weil sie sämtliche vertraglichen Leistungen ausschließlich mit festgestellten Mitarbeitern erbringe. Weiter hat sie nachvollziehbar ausgeführt, einen durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden anderweitigen Erwerb nicht gehabt zu haben (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 08.01.2015 - VII ZR 6/14, Juris, Rn. 28 ff.).

(2)

Mit diesem Vorbringen genügt die Klägerin ihrer primären Darlegungslast. Sie hat ihren Vortrag erst dann nach allgemeinen Grundsätzen näher zu substantiieren, wenn ihr Vorbringen aufgrund der Stellungnahme der Gegenseite relevant unklar und deshalb ergänzungsbedürftig wird, was allerdings - wie dargelegt - mehr als den Hinweis der Gegenseite erfordert, der Vortrag des Unternehmers sei nicht schlüssig oder werde bestritten, da die Beweislast für höhere ersparte Aufwendungen wie auch

- 13 -

für einen höheren anderweitigen Erwerb dem Auftraggeber/Besteller obliegt. Die Beklagte hat keinen ergänzenden Vortrag der Klägerin angemahnt, den sie benötige, um die Ausführungen der Klägerin zu hinterfragen und eine höhere Ersparnis sowie Füllaufträge darzulegen und zu beweisen. Sie hat sich vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, den Vortrag der Klägerin hinsichtlich der Personalintensität zu bestreiten (vgl. Seite 3 der Klageerwiderung, Bl. 32 GA). Insbesondere ist die Klägerin nicht per se verpflichtet, im Rahmen der ihr obliegenden Erstdarlegungslast und damit für eine schlüssige Darlegung des Vergütungsanspruchs nach § 649 Satz 2 BGB von vornherein ihre gesamte Geschäftsstruktur und ihre interne Kalkulation offenzulegen (BGH, Urt. v. 08.01.2015 - VII ZR 6/14, Juris, Rn. 20, 25 ff., 28).

2.

Die zugesprochene Zinsforderung folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

a)

Die Streitsache gilt gemäß § 696 Abs. 3 ZPO als mit der am 29.03.2014 erfolgten Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig, weil sie alsbald nach dem am 10.04.2014 erfolgten Eingang des Widerspruchs an das Streitgericht - das hiesige Landgericht - abgegeben worden ist, so dass entsprechend § 187 Abs. 1 BGB ab dem 30.04.2014 Prozesszinsen zu zahlen sind.

b)

Allerdings beträgt der Zinssatz lediglich 5 und nicht - wie beantragt - 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, weil es sich bei dem Vergütungsanspruch nach § 649 Satz 2 BGB nicht um eine „Entgeltforderung“ im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB handelt. „Entgeltforderungen“ sind Forderungen, die auf Zahlung eines Entgelts gerichtet sind, als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 288 Rn. 8; § 286 Rn. 27 m.w.N.). Bei dem Vergütungsanspruch aus § 649 Satz 2 BGB handelt es sich jedoch primär um einen Entschädigungsanspruch (OLG Frankfurt, Urt. v. 25.01.2012 - 4 U 152/11, Juris, Rn. 9 ff.), der gerade keine Gegenleistung für erbrachte Leistungen darstellt und auf den mithin § 288 Abs. 2 BGB keine Anwendung findet.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Trotz teilweisen Unterliegens der Klägerin hinsichtlich eines Teils der Zinsforderung sind die Kosten des Rechtsstreits insgesamt der Beklagten aufzuerlegen, weil die „Zuvieforderung“ der Klägerin verhältnismäßig geringfügig gewesen ist und, da es sich insofern lediglich um eine nicht den Streitwerterhöhende Nebenforderung gehandelt hat, keine höhe-

- 14 -

ren Kosten verursacht hat (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf € 8.108,61 festgesetzt.

Beglaubigt



.....
Justizbeschäftigte